

ZH_KASSATIONSGERICHT AA070118 vom 26. September 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA070118

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070118 du 26 septembre 2008

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070118 del 26 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

Das Arbeitsgericht Zürich (1. Abteilung) trat mit Beschluss vom 26. Juni 2006 auf das Feststellungsbegehren des Klägers betreffend missbräuchliche Kündigung nicht ein. Mit Urteil gleichen Datums wies es das Begehren des Klägers um Auskunft und Einsicht in die Akten Nr. 37, 45, 48, 50, 57, 59 und 62ff., in das alte Aktenverzeichnis des Personaldossiers sowie in das von Z. handschriftlich genehmigte Organigramm des Generalsekretariats ab (Disp.-Ziff. 1). Das Begehren des Klägers um Aufnahme der Beilage zur E-Mail [...] vom 22. Dezember 2003 in das Personaldossier wies das Arbeitsgericht ebenfalls ab (Disp.-Ziff. 2). Auch das Begehren des Klägers um Entfernung der Bemerkung in der E-Mail von Y. an Z. vom 5. Januar 2004 "Als ehemaliger Vorgesetzter keine Empfehlung für einen neuen Arbeitgeber mit gutem Gewissen geben können" wies das Arbeitsgericht ab (Disp.-Ziff. 3.a), indessen verpflichtete es die Beklagte, bei der entsprechenden Bemerkung den Vermerk anzubringen, dass sie vom Kläger bestritten werde (Disp.-Ziff. 3.b). Sodann wies das Arbeitsgericht das Begehren des Klägers um Auskunft und Einsicht zum Verwaltungsratsbeschluss vom Mai 2004 betreffend den Kläger und sein Auskunftsbegehren vom 3. Mai 2004 ab (Disp.-Ziff. 4). Schliesslich wies es auch die Forderungsklage vollumfänglich ab (Disp.-Ziff. 5) (vgl. OG act. 29 S. 33f.). Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts – der Beschluss blieb unangefochten – legte der Kläger Berufung ein. Mit Beschluss vom 16. Juli 2007 merkte die I. Zivilkammer des Obergerichts vor, dass Disp.-Ziff. 1 des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen sei, und dass die Beklagte der Verpflichtung gemäss Disp.-Ziff. 3b des angefochtenen Urteils bereits nachgekommen sei. Weiter bestätigte die Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil in den übrigen Punkten bzw. wies die entsprechenden Begehren (gemäss Disp.-Ziff. 2, 3a, 4 und 5) erneut ab (vgl. KG act. 2 S. 32f.).

- 3 -

E. 2

Mit Eingabe vom 20. August 2007 legte der Kläger (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen den Berufungsentscheid innert Frist kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ein, mit welcher er die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt (vgl. KG act. 1 S. 2). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmung (vgl. KG act. 9). Die Beklagte (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Beschwerdeantwort die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. KG act. 13). Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. KG act. 14). II . 1. a) Mit Blick auf die Prüfungsbefugnis des Kassationsgerichts ist zunächst auf die in § 285 Abs. 1 ZPO statuierte Kompetenzausscheidung zwischen der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde und

der bundesrechtlichen Zivilrechtsbeschwerde hinzuweisen. (Anzumerken ist, dass sich die Weiterzugsmöglichkeiten des angefochtenen obergerichtlichen Entscheids auf Bundesebene nicht mehr nach dem Bundesrechtspflegegesetz [OG] richten, sondern nach dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetz [BGG]. Nach Art. 132 BGG ist dieses Gesetz auf ein [bundesrechtliches] Beschwerdeverfahren anwendbar, wenn auch der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. Der obergerichtliche Entscheid erging am 16. Juli 2007 und damit nach dem für die Anwendung des BGG massgeblichen Datum vom 1. Januar 2007.) Nach § 285 Abs. 1 ZPO ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig, soweit der angefochtene Entscheid dem Weiterzug an das Bundesgericht unterliegt und dieses mit freier Kognition überprüfen kann, ob der geltend gemachte Mangel vorliegt. Das Bundesgericht überprüft auf Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72ff. BGG) hin insbesondere eine behauptete Verletzung von Bundesrecht mit freier Kognition (vgl. Art. 95 lit. a BGG; vgl. SEILER, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, N 10 zu Art. 95). Die Rüge der Verletzung von Bundesrecht ist somit in Fällen, welche der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesge-

- 4 - richt unterliegen, nicht im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde, sondern mittels der bundesrechtlichen Zivilrechtsbeschwerde zu erheben. b) Weiter sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine hinreichende Begründung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde kurz darzulegen: Gemäss § 290 ZPO werden lediglich die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe überprüft, welche nach § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO in der Beschwerde nachgewiesen werden müssen (Rügeprinzip). Dies bedingt, dass sich die Beschwerde führende Partei konkret mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinandersetzt und aufzeigt, dass bzw. aus welchen Gründen der behauptete Nichtigkeitsgrund vorliegt. Namentlich genügt es grundsätzlich nicht, wenn in appellatorischer Weise lediglich die eigene Sicht der Dinge losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen dargelegt wird. Der blosser Verweis auf Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren ist vor Kassationsgericht nicht zulässig; ebenso wenig können frühere Eingaben zum integrierenden Bestandteil der Beschwerdeschrift erklärt werden. Weiter sind auch die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheides zu bezeichnen und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. Zur Begründung einer Willkürüge gehört daher, dass in der Beschwerde genau gesagt wird, welcher tatsächliche Schluss aufgrund welcher Aktenstelle als willkürlich erscheint. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Es ist nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten oder gar eines anderen Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Neue tatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweise, die eine Vervollständigung des Prozessstoffes bezwecken, über welchen der erkennende Sachrichter zu entscheiden hatte, sind im Beschwerdeverfahren nicht zulässig. Es gibt kein Novenrecht (auch nicht nach § 115 ZPO; vgl. GULDENER, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach Zürcherischem Recht, Zürich 1942, S. 67; VON RECHENBERG, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. Auflage, Zürich 1986, S. 16 ff.; FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar ZPO ZH, Zürich 1997, N 4f. zu § 288 ZPO mit Hinweisen). Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle dar-

- 5 - auf hinzuweisen, dass unter der Herrschaft des BGG – im Gegensatz zur unter der Herrschaft des OG geltenden altrechtlichen Praxis - Aktenwidrigkeitsrügen im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nunmehr stets zulässig sind (vgl. den zur Publikation vorgesehenen Entscheid: AA070156, Beschluss vom

E. 6

a) Schliesslich wendet der Beschwerdeführer ein, er habe unter Ziffer 8 der Berufungsschrift geltend gemacht, bei der Bemessung der erstinstanzlichen Prozessentschädigung müsse berücksichtigt werden, dass der angeblich ent- scheidende Kündigungsgrund der Krankheit erst im erstinstanzlichen Verfahren nachgeschoben worden sei. Weiter habe er in der Berufungsschrift für den Fall, dass sich der Kündigungsgrund der Krankheit durchsetzen sollte, gestützt auf die Literatur geltend gemacht, dass eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren grösstenteils entfalle. Das Obergericht habe das Begehren um Re-

- 26 - duktion der erstinstanzlichen Prozessentschädigung nicht geprüft, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeute (vgl. KG act. 1 S. 28-29). b) Der Beschwerdeführer wies an der genannten Stelle der Berufungsschrift unter dem Titel "Prozessentschädigung" darauf hin, dass der Kündigungsgrund der Krankheit erst im gerichtlichen Verfahren vorgebracht worden sei. Weiter führte er aus, sollte sich der Kündigungsgrund der Krankheit durchsetzen, so entfalle eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zumindest grösstenteils, sofern und soweit dieser Kündigungsgrund die Forderung auf Ent- schädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ausschliesse, was offenbar die Meinung des Arbeitsgerichts sei "(vgl. Streiff/von Kaenel, a.a.O., N. 14 zu Art. 335 OR)" (vgl. OG act. 34 S. 67). Das Arbeitsgericht (und mit ihm auch die Vorinstanz) liess den im gerichtlichen Verfahren nachgeschobenen Kündigungsgrund der Krankheit zu (vgl. OG act. 29 S. 16-18, KG act. 2 S. 13-14). Das Obergericht prüfte im angefochtenen Entscheid bei der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren aber nicht, ob sich eine Korrektur bzw. Reduktion der erstinstanzlich festgesetzten Prozessentschädigung vor diesem Hintergrund rechtfertigt (vgl. KG act. 2 S. 32). Aus dem Entscheid geht – soweit ersichtlich – auch nicht anderweitig hervor, dass der Einwand – allenfalls implizit – als nicht stichhaltig verworfen worden wäre. Da das Nachschieben von Kündigungsgründen im gerichtlichen Verfahren Auswirkungen auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen haben kann (vgl. STREIFF/VON KAENEL, Arbeitsvertrag, 6. Auflage, Zürich 2006, N 14 und N 17 [a.E.] zu Art. 335 OR) und der Beschwerdeführer in der Berufungsschrift ausdrücklich unter diesem Gesichtspunkt eine Reduktion der erstinstanzlichen Prozessentschädigung geltend machte, hätte das Obergericht den Einwand des Beschwerdeführers behandeln müssen. Die Rüge der Gehörsverletzung erweist sich damit als begründet.

E. 7

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde und zur Aufhebung von Disp.-Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids, in welcher die Vorinstanz das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 und 7) bestätigt hatte. Die anderen Rügen haben sich als unbegründet erwiesen, wes-

- 27 - halb die Nichtigkeitsbeschwerde im Übrigen abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden konnte. Die Sache ist somit zur Neuregelung in Bezug auf die Entschädigungsregelung (Disp.-Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteils) an die Vorinstanz

zurückzuweisen. II I. Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Frage der erstinstanzlichen Prozessentschädigung obsiegt, die Beschwerdegegnerin, welche die vollumfängliche Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragte, dagegen in sämtlichen übrigen Punkten. Die sich als begründet erwiesene Rüge beschlug nur einen Nebenpunkt des angefochtenen Entscheids. Es rechtfertigt sich daher, das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen im Verhältnis von 1/10 zu 9/10 festzulegen. Das Kassationsverfahren ist kostenlos (Art. 343 Abs. 3 OR). Der Beschwerdeführer ist indessen zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin für das Kassationsverfahren eine entsprechend reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Der Streitwert im Kassationsverfahren beträgt Fr. 21'000.– (vgl. KG act. 2 S. 33). Die Festsetzung der Prozessentschädigung richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 (vgl. § 19 AnwGebVO), wobei neben den allgemeinen Bemessungskriterien der Reduktionsgrund nach § 12 Abs. 1 AnwGebVO zur Anwendung gelangt. Demzufolge ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'200.– zu bezahlen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.